

## Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB 01.04.2013 – Reklamationszentrale – Schweiz

**Risikoträger Rechtsschutzversicherung:** Dextra Rechtsschutz AG Buckhauserstrasse 1, 8048 Zürich  
Tel. +41 44 296 60 60, [info@dextra.ch](mailto:info@dextra.ch), [www.dextra.ch](http://www.dextra.ch)

### 1. Versicherte Personen

Alle Mitglieder der Reklamationszentrale Schweiz, die den Mitgliederbeitrag für das laufende Mitgliedschaftsjahr bezahlt haben.

### 2. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind als private Konsumenten (Endverbraucher) versichert, jedoch nicht als Strassen-, Wasser- oder Luftfahrzeugeigentümer oder -halter und nicht als Mieter, Immobilieneigentümer oder Kunden eines Finanzinstitutes, Vermögensverwalters oder Finanzberaters.

### 3. Versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren

Ausschliesslich versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten:	Deckungssumme gem. Ziff. 4 in CHF
Streitigkeiten aus Konsumverträgen, die der Versicherte nicht gewerbmässig abgeschlossen hat.	<b>300'000</b>

### 4. Versicherte Leistungen

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG.
- b) Geldleistungen bis zu der in Ziff. 3 aufgeführten Deckungssumme für:
  - Anwalts honorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
  - notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
  - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
  - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
  - Ausgewiesener Verdienstaussfall bei Vorladungen
  - Parteienschädigungen an die Gegenpartei
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz (Weltdeckung) ist die Deckungssumme auf einen Gegenwert von CHF 150'000 begrenzt.
- d) Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme von CHF 300'000 nur einmal zur Verfügung.
- e) Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

### 5. Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -beratung, -unterstützung)

- a) Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immobilien.
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren oder spekulativen Rechtsgeschäften.
- d) Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- f) Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, SkyLead GmbH sowie ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

## 6. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- a) Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen (b-d):
- b) Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenanmeldung aktuelle Index für Judicial Independence gemäss Transparency International <http://www.transparency.org/country> mindestens 3.5 von 7 beträgt.
- c) Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert.
- d) Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- e) Die Versicherungsdeckung tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft und gilt nur für Verträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen worden sind. Vorbehalten bleiben Verträge mit wiederkehrenden Leistungen: Bei diesen gilt die Deckung ab der Rechnungsperiode, die nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags begonnen hat, sofern zuvor mit diesem Anbieter keine Unstimmigkeiten aufgetreten sind. Die Versicherungsdeckung endet mit dem Ablauf des Mitgliedschaftsjahres, sofern sie nicht durch Bezahlung des folgenden Mitgliederbeitrags wieder in Kraft gesetzt wird.
- f) Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war. Wird der Bedarf nach Rechtshilfe erst nach Ende der Versicherung angemeldet, wird auch der Zeitpunkt des Schadenfalls erst dann vermutet.
- g) Die Dextra Rechtsschutz AG kann einzelnen Mitgliedern die Versicherungsdeckung nach den Vorschriften der Kündigung im Schadenfall (Art. 42 VVG) kündigen. Der auf die Rechtsschutzversicherung fallende Anteil des Mitgliederbeitrags wird diesfalls anteilmässig zurückerstattet.

## 7. Abwicklung eines Schadenfalles – Freie Anwaltswahl – Meinungsverschiedenheiten

- a) Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt so rasch wie möglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG zu übermitteln.
- b) Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, beauftragt die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich ab und ergreift kein Rechtsmittel, ansonsten sie die dadurch verursachten Mehrkosten tragen muss.
- c) Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- d) Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.
- e) Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- f) Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.